

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.236.366

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14619/J-NR/2023

Wien, am 24. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2023 unter der Nr. **14619/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fälle mit Überschreitung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie viele Anträge auf Verlängerung eines Verfahrens nach § 108a StPO wurden seit Einführung dieser Regelung im Jahr 2015 eingebracht? Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren.*

Auswertung Verfahrensautomation Justiz- Anträge auf Verlängerung von Ermittlungsverfahren								
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	1.1.-23.3. 2023	Gesamt
Anzahl	13	221	356	328	560	229	36	1743

Zur Frage 2:

- *Wie viele Anträge auf wiederholte Verlängerung eines Verfahrens nach § 108a (4) StPO wurden seit Einführung dieser Regelung im Jahr 2015 eingebracht? Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren.*

Für Anträge nach § 108a Abs 4 StPO besteht keine automatisierte Auswertungsmöglichkeit in der Verfahrensautomation Justiz. Daher steht dem Bundesministerium für Justiz dazu kein Zahlenmaterial zur Verfügung. Eine händische Auswertung aller in Frage kommenden Einzelverfahren im gesamten Bundesgebiet ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen, weshalb um Verständnis gebeten wird, dass davon abgesehen werden musste.

Sämtliche Anträge nach § 108a Abs 4 StPO sind jedenfalls in der zur Frage 1 genannten Anzahl der Anträge enthalten.

Zur Frage 3:

- *Wie oft wurde Österreich in den vergangenen 20 Jahren vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgrund von überlangen Verfahren verurteilt? Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren.*

Im Zeitraum 2012 bis 2022 hat der EGMR insgesamt sieben Verurteilungen wegen Verletzung des Artikel 6 EMRK in strafgerichtlichen Verfahren ausgesprochen.

Verurteilungen EGMR nach Art 6 EMRK											
Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	0	0	1	1	0	3	1	1	0	0	0

Zur Frage 4:

- *Liegen Ihnen Zahlen bezüglich der Situation Österreichs hinsichtlich Verfahrensdauer im europäischen bzw. internationalen Vergleich vor? Wenn ja, welche Schlussfolgerungen ziehen Sie daraus?*

Es wird dazu auf das Länderprofil für Österreich im Zuge des letzten Evaluierungsberichts der CEPEJ aus dem Jahr 2022 (auf Basis der Daten aus dem Jahr 2020) verwiesen. Die Verfahrensdauer in Strafsachen lag demnach bei den Gerichten bis auf die letzte Instanz unter der durchschnittlichen Verfahrensdauer der evaluierten Staaten des Europarates.

Der Europarat hält in seinem Bericht zu Österreich fest: „In 2020, the 2nd instance court appears to be most efficient instance, while criminal cases, combined for three instances, are the most efficient area of law. [...] Contrary, the highest DT (Anm.: Disposition time) is calculated for first instance administrative cases.“

Zur Frage 5:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie oder haben Sie gesetzt, um Verfahren möglichst kurz zu halten?*

Die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten mit Erlass vom 12. Juni 2021 hat zu einer deutlichen Reduktion der Berichtspflichten geführt und damit auch zu einer Entlastung der Staatsanwaltschaften. Dadurch wird insgesamt auch eine Verkürzung der Ermittlungsverfahren einhergehen. Weiters wurden Maßnahmen zur Evaluierung von Großverfahren gesetzt, um weitere Möglichkeiten zur Verkürzung dieser besonders komplexen und zeitintensiven Verfahren auszuloten. Schließlich erfolgte eine Stärkung der internen Fachaufsicht durch die Gruppenleiter:innen, wovon ebenfalls verfahrensbeschleunigende Effekte zu erwarten sind.

Zu Maßnahmen zur Beschleunigung von konkret bei der WKStA geführten Verfahren kann auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 13776/J-NR/2023, Frage 6, sowie auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 13976/J-NR/2023, Frage 11, verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Gesetzgebungsperiode über 500 neue Planstellen geschaffen wurden, davon über 110 im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich.

Mit dem Personalplan 2023 stehen im Bereich der Gerichte zusätzliche Planstellen zur Verfügung, darunter für Richter:innen und – speziell zur Unterstützung in Wirtschaftsstrafverfahren – für juristische Mitarbeiter:innen an Gerichten. Auch diese Maßnahmen dienen der strafferen und damit zügigeren Führung von Strafverfahren.

Zur Frage 6:

- *Stehen in komplexen Verfahren ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung, um diese Verfahren möglichst kurz zu halten?*

Es ist in den letzten Jahren gelungen, insgesamt 64 zusätzliche staatsanwaltschaftliche Planstellen insbesondere auch zur Stärkung und Beschleunigung von Großverfahren zu systematisieren.

Zur Frage 7:

- *In welchen Bereichen wird am häufigsten die Höchstdauer für Ermittlungsverfahren überschritten bzw. eine Verlängerung beantragt und warum?*

Dazu wird auf die beiliegende Auswertung der Verfahrensautomation Justiz verwiesen. Zu beachten ist, dass dabei alle den jeweils betroffenen Beschuldigten zugeordneten strafbaren Handlungen gezählt wurden, weshalb diese Summe (3.602) deutlich höher als die Summe der Anträge (1.743) ist.

Grundsätzlich weisen vor allem in Wirtschafts- und Finanzstrafverfahren (§§ 146ff, 168b, 153, 156, 159, 153e und 153d StGB; §§ 33, 38f FinStrG) eine überdurchschnittlich lange Ermittlungsdauer auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gründe für die Bearbeitungsdauer insbesondere in der Komplexität, dem Umfang und einem häufig vorliegenden Auslandsbezug solcher Sachverhalte liegen. Auch stehen den Beschuldigten weitreichende Rechtsmittelmöglichkeiten zur Verfügung, die eine gerichtliche Überprüfung einzelner Ermittlungsschritte ermöglichen. Weiters muss die Höchstdauer von Verfahren gegen Mitglieder staatsfeindlicher Verbindungen (§ 246 StGB) und terroristischer Vereinigungen (§ 278b StGB) verhältnismäßig häufig gemäß § 108a StPO überprüft werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

